

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs des Marktes Giebelstadt (Archiv-Gebührensatzung)

Der Markt Giebelstadt erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Giebelstadt erhebt für die Benützung des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen.
- (2) Die Pflicht zur Bezahlung eines Entgeltes für eine etwaige Nutzung von Urheberrechten des Marktes Giebelstadt neben der Benützungsgebühr bleibt unberührt.
- (3) Die Möglichkeit einer privatrechtlichen Entgeltvereinbarung für eine Mitwirkung des Archivs bei kommerziellen Projekten bleibt ebenfalls unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen für

- | | |
|--|---------|
| 1. die Benützung des Gemeindearchivs durch eigene Recherche, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte durch das Archivpersonal, das Erstellen von Gutachten oder sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals, die Vorlage oder Versendung von Archivgut durch das Archivpersonal je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand | 20,00 € |
| 2. die Herstellung von Fotokopien im eigenen Haus pro Stück | |
| DIN A 4 schwarz-weiß | 0,20 € |
| DIN A 4 farbig | 0,50 € |
| DIN A 3 schwarz-weiß | 0,40 € |
| DIN A 3 farbig | 1,00 € |
| 3. Beglaubigungen (z.B. von Personenstandsunterlagen, die Archivgut sind, sich aber noch in den Räumen des Standesamts befinden) | 5,00 € |

§ 3 Auslagen

Neben den Gebühren nach § 2 werden Auslagen erhoben:

1. Die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackungen und Versicherungen)
2. Die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführungen von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
3. Die im Rahmen der Archivnutzung durch Inanspruchnahme Dritter angefallenen Kosten.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung spätestens bei Anforderung fällig.
- (3) Das Gemeindearchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Nr. 1 werden nicht erhoben bei Benützung
 - a) zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken,
 - b) zu Ausbildungszwecken,
 - c) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
 - d) für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
 - e) für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte, die ohne Hinzuziehung von Archivalien erledigt werden können.
- (2) Die Archivleitung kann die Gebühren angemessen ermäßigen oder von Gebühren befreien, wenn deren Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (3) Auf eine Gebührenerhebung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benützung des Archivguts im Interesse des Marktes Giebelstadt oder des Gemeindearchivs liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Auslagen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Giebelstadt, den 20.03.2017
Markt Giebelstadt

gez.

Krämer
1. Bürgermeister